Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/59

15. 01. 73

Sachgebiet 9

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Ergänzung der Verordnung (EWG) Nr. 1192/69 des Rates vom 26. Juni 1969 über gemeinsame Regeln für die Normalisierung der Konten der Eisenbahnunternehmen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 75 und 94,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Ausführung des Artikels 7 der Entscheidung des Rates vom 13. Mai 1965 [1]), Nr. 65/271, über die Harmonisierung bestimmter Vorschriften, die den Wettbewerb im Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehr beeinflussen, verabschiedete der Rat am 26. Juni 1969 die Verordnung (EWG) Nr. 1192/69 [2]) über gemeinsame Regeln für die Normalisierung der Konten der Eisenbahnunternehmen.

Mit der zur Normalisierung der Konten der Eisenbahnunternehmen eingeleiteten Aktion wird als Hauptziel die Beseitigung bestimmter Unterschiede angestrebt, die darin zum Ausdruck kommen, daß die öffentliche Hand diesen Unternehmen Lasten auferlegt oder Vorteile gewährt, und die mithin zu einer erheblichen Verfälschung der Wettbewerbsbedingungen zwischen den Verkehrsträgern und -unternehmen führen können.

Diese Unterschiede bestehen gegenwärtig noch gegenüber bestimmten Eisenbahnunternehmen, die zur Zeit von der Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1192/69 ausgeschlossen sind. Der Grundsatz der Gleichbehandlung erfordert die Einbeziehung dieser Unternehmen in den Anwendungsbereich der genannten Verordnung, sofern ihre technische und verwaltungsrechtliche Struktur derjenigen der unter diese Verordnung fallenden Unternehmen entspricht und ihre Tätigkeit für die gemeinsame Verkehrspolitik gegenwärtig hinreichend erheblich ist.

Diese Bedingungen erfüllen die nicht-nationalen Eisenbahnunternehmen dann, wenn ihr Netz an das Netz der nationalen Unternehmen im Verhältnis zu denen sie ergänzende Verkehrsdienste erbringen, angeschlossen ist, oder wenn sie auf bestimmte Verkehrsbeziehungen mit den unter die Verordnung fallenden Verkehrsunternehmen in Wettbewerb stehen.

Die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1192/69 auf andere Unternehmen erfordert, daß die darin vorgesehenen Fristen für diese Unternehmen angepaßt werden –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1192/69 erhält folgende Fassung:

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 88 vom 24. Mai 1965

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 156 vom 28. Juni 1969, S. 8

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon 0 22 21 / 36 35 51

„Diese Verordnung gilt

1. für die nachstehenden Unternehmen:

— Société Nationale des Chemins de fer Belges (S.N.C.B.) / Nationale Maatschappij der Belgische Spoorwegen (N.M.B.S.)

— Danske Statsbaner (D.S.B.)

— Deutsche Bundesbahn (D.B.)

— Société Nationale des Chemins de fer Français (S.N.C.F.)

— Córas Iompair Éireann (C.I.E.)

— Azienda Autonoma delle Ferrovie dello Stato (F.S.)

— Société Nationale des Chemins de fer Luxembourgeois (C.F.L.)

— Naamloze Vennootschap Nederlandse Spoorwegen (N.S.)

— British Railways Board (B.R.B.)

— Northern Ireland Railways Company Ltd. (N.I.R.);

2. für die übrigen Eisenbahnunternehmen, die:

— entweder über ein Netz verfügen, das an dasjenige der in Absatz 1 genannten Unternehmen angeschlossen ist, und die Beförderungen für Rechnung Dritter im Wechselverkehr mit diesen Unternehmen durchführen; als angeschlossenes Netz gilt hierbei jedes Netz, das mit dem Netz der in Absatz 1 genannten Unternehmen durch ein gemeinsames Gleis oder einen gemeinsamen Bahnhof verbunden ist; als Wechselverkehr gilt jeder Verkehr, der zwischen den beiden Unternehmen auf Grund eines einzigen beiderseitig anerkannten Beförderungsdokuments durchgeführt wird;

— oder auf bestimmten Verkehrsbeziehungen mit den in Absatz 1 genannten Verkehrsunternehmen tatsächlich in direktem Wettbewerb stehen."

Artikel 2

Hinzugefügt wird ein Artikel 14 a mit folgender Fassung:

„Artikel 14 a

Hinsichtlich der in Artikel 3 Absatz 2 genannten Verkehrsunternehmen gilt diese Verordnung innerhalb folgender Fristen:

a) der finanzielle Ausgleich nach Artikel 1 Absatz 2 wird vom 1. Januar 1975 an vorgenommen;

b) die Kategorien von Lasten und Vorteilen nach den Absätzen 2 und 3 des Artikels 4 sind spätestens am 1. Januar 1976 zu beseitigen."

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft. Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 15. Januar 1973 – I/4 (IV/1) – 680 70 – E – Ei 16/73

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 19. Dezember 1972 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Begründung

Allgemeine und besondere Erwägungen

1. Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1192/69 des Rates vom 26. Juni 1969 [1]) über gemeinsame Regeln für die Normalisierung der Konten der Eisenbahnunternehmen sieht vor: „Die Kommission schlägt dem Rat spätestens am 1. Januar 1973 die Bestimmungen vor, die sie für notwendig hält, um andere Unternehmen, die ebenfalls Beförderungen auf dem Schienenweg durchführen, in den Geltungsbereich dieser Verordnung einzubeziehen."

Dieser nach den vorgenannten Bestimmungen ausgearbeitete Vorschlag enthält in erster Linie eine neue Festlegung des Anwendungsbereichs der Verordnung (EWG) Nr. 1192/69.

2. Aus den ersten der Kommission vorliegenden Auskünften über die Durchführung der vorgenannten Verordnung dürfte hervorgehen, daß ihre Ergebnisse für die bisher erfaßten Unternehmen positiv sind. Mit der Beseitigung einiger Wettbewerbsverzerrungen gegenüber diesen Unternehmen hat die Verordnung jedoch gleichzeitig andere Verzerrungen weiter bestehen lassen oder sogar zu Lasten der von ihrem Anwendungsbereich ausgeschlossenen Eisenbahnunternehmen neu geschaffen. Die den Mitgliedstaaten nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 1107/70 des Rates vom 4. Juni 1970 [2]) über die Beihilfen im Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehr eröffnete Möglichkeit, solchen Unternehmen Beihilfen zu gewähren, dürfte diese Mängel nur zum Teil behoben haben, da die betreffenden Beihilfen nicht zwingend vorgeschrieben sind.

3. Mit diesem Vorschlag soll mithin eine stärkere Harmonisierung herbeigeführt werden, und zwar dadurch, daß die Eisenbahnunternehmen, deren Situation mit derjenigen der nationalen Eisenbahngesellschaften verglichen werden kann, in den Anwendungsbereich der genannten Verordnung einbezogen werden.

Ganz allgemein läßt sich feststellen, daß die nichtnationalen Eisenbahnunternehmen nicht nur ihrer technischen Struktur und Organisation nach den nationalen Eisenbahnunternehmen weitgehend ähnlich sind, sondern auch bestimmten Rechts- und Verwaltungsvorschriften der öffentlichen Hand unterliegen, die zu wettbewerbsverzerrenden Lasten und Vorteilen führen können und die im übrigen den in der Verordnung (EWG) Nr. 1192/69 genannten Fällen entsprechen.

4. Angesichts dieser Lage sieht der Vorschlag vor, die gemeinsamen Regeln für die Normalisierung der Konten auf diese Unternehmen auszudehnen, jedoch unter bestimmten Voraussetzungen, die den Zielen der Harmonisierung und dem Grundsatz der Gleichbehandlung, der der gemeinsamen Verkehrspolitik zugrunde liegt, Rechnung tragen. So müssen die betreffenden Eisenbahnunternehmen, um von der Anwendung der Verordnung erfaßt zu werden, entweder über ein an das nationale Netz angeschlossenes Netz verfügen oder mit den nationalen Eisenbahngesellschaften in Wettbewerb stehen. Der Vorschlag betrifft mithin nicht die Unternehmen, die innerhalb oder außerhalb der Ballungsgebiete über ein vollständig getrenntes Netz verfügen.

5. Die Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Verordnung (EWG) Nr. 1192/69 auf neue Verkehrsunternehmen erfordert, daß die darin vorgesehenen Fristen angepaßt werden.

6. Es kann die Frage aufgeworfen werden, ob es nicht zweckmäßig wäre, auch eine Änderung einiger materiell-rechtlicher Bestimmungen der Verordnung oder die Einführung von Klauseln zur Ermöglichung abweichender Regelungen für manche Vorschriften vorzusehen. Es scheint jedoch, daß die gegenwärtigen Bestimmungen angewandt werden können, ohne daß eine Anpassung an neue Umstände erforderlich ist. Übrigens würde jede Änderung nicht nur die Einheitlichkeit der Verordnung in Frage stellen, sondern auch die Gefahr neuer Unterschiede in der Behandlung der Unternehmen sowie technische Komplikationen mit sich bringen, die sich aus der gleichzeitigen Anwendung verschiedener Verfahren auf vergleichbare Sachverhalte ergeben.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 156 vom 28. Juni 1969, S. 8

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 130 vom 15. Juni 1970, S. 1